

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 2. November 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-345
Telefax: 030 78730-416
GeschZ.: III 16-1.40.21-64/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Zulassungsnummer:**

Z-40.21-42

Antragsteller:

Roth Werke GmbH
Am Seerain
35232 Dautphetal

Zulassungsgegenstand:

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)
1000 l, 1500 l und 2000 l
Behältersysteme

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen mit 17 Seiten.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ändert und ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-42 vom 3. März 2000, geändert, ergänzt und verlängert durch Bescheid vom 8. Februar 2001. Dem Gegenstand ist erstmals am 19. November 1984 ein Prüfzeichen (PA-VI 321.014) zugeteilt worden.

Aufstellungsbedingungen

1 Allgemeines

- (1) Die Aufstellung hat unter Beachtung von Abschnitt 3 und 4 der "Besonderen Bestimmungen" dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.
- (2) Die Behälter sind vor UV-Strahlung geschützt aufzustellen.
- (3) In Hochwasser- bzw. Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

2 Auflagerung

Die Böden der Behälter müssen vollständig auf einer ebenen, biegesteifen und glatten Auflegerplatte bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten ebenen Auflegerfläche stehen.

3 Abstände

- (1) Die Behälter müssen von Wänden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Füllstand, Leckagen und die Zustandskontrolle durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Außerdem müssen Behälter so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.
- (2) Bei Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselloskraftstoff nach DIN EN 590 sind in der Regel folgende Abstände erforderlich:
Die Behälter bzw. Behältersysteme müssen an zwei aneinandergrenzenden, zugänglichen Seiten einen Wandabstand von mindestens 40 cm haben. Der Abstand von den beiden übrigen Wänden und der Behälterwände voneinander muss mindestens 5 cm betragen

4 Montage

- (1) Die Behälter sind am Aufstellungsort lotrecht aufzustellen. Die zum Lieferumfang der Behälter gehörende Montageanleitung (s. Abschnitt 5.1.4 der Besonderen Bestimmungen) ist zu beachten.
- (2) Bei der Aufstellung von Behältersystemen für Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselloskraftstoff nach DIN EN 590 sind folgende Anforderungen einzuhalten:
 - 1) Die Behälter sind in einer Reihe mit nicht mehr als fünf Behältern gleicher Größe aufzustellen.
 - 2) Die Behälter sind untereinander durch Abstandshalter (s. Anlage 1.7) in ihrer Lage zueinander zu fixieren.
 - 3) Das Behältersystem ist mit einem im Abschnitt 1 (4) und 4 (3) / (4) der Besonderen Bestimmungen bezeichneten Befüllsystem sowie dem kommunizierenden Entnahmesystem auszurüsten.
 - 4) Das Behältersystem ist mit einem für diese Behälter zugelassenen Grenzwertgeber auszurüsten. Für den Einbau des Grenzwertgebers bei Verwendung des unter Pkt. 3) genannten Befüllsystems sind die Bezugsmaße für die Einbautiefe entsprechend folgender Tabellen einzuhalten:

- 5) Der Grenzwertgeber - in Füllrichtung des Füllvolumenstroms betrachtet - ist jeweils im ersten Behälter des Behältersystems unter Beachtung der für den zugelassenen Grenzwertgeber festgelegten Einbautiefe einzubauen.

- 6) Die Ölentnahmeleitung ist grundsätzlich als Einstrangsystem auszuführen. Wenn aus technischen Gründen die Ölentnahmeleitung als Zweistrangsystem ausgeführt wird, muss die Rücklaufleitung des Entnahmesystems - in Füllrichtung des Füllvolumenstroms betrachtet - im jeweiligen ersten Behälter, in dem auch der Füllleitungsanschluss mündet, enden.

5 Anschließen von Rohrleitungen

- (1) Beim Anschließen der Rohrleitungen an das Füllsystem bzw. an die Behälterstützen bei Einzelbehältern ist darauf zu achten, dass kein Zwang entsteht und keine zusätzlichen äußeren Lasten auf den Behälter einwirken, die nicht planmäßig vorgesehen sind.

- (2) Die Füllleitung zwischen Einfüllstutzen und dem Füllsystem muss den Anforderungen der TRbF 50' entsprechen und einem Prüfdruck von 10 bar standhalten.

- (3) Be- und Entlüftungsleitungen müssen der TRbF 209 Nr. 9.1.2 entsprechen, müssen ausreichend bemessen und dürfen nicht abgespernt sein. Sie sind, einschließlich der Rohrverbindungen, so anzulegen, dass sie bei einem Überdruck von 0,3 bar dicht bleiben.

An eine gemeinsame Be- und Entlüftungsleitung dürfen nur dann mehrere Behälter angeschlossen werden, wenn die zu lagernden Flüssigkeiten bzw. deren Dämpfe keine gefährlichen Verbindungen eingehen.

Be- und Entlüftungsleitungen oder Einrichtungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden. Das gilt nicht für einzeln aufgestellte Behälter mit einem Rauminhalt bis 1000 l zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603 und Dieselloskraftstoff nach DIN EN 590. Die Ausstrittöffnungen sind gegen Eindringen von Regenwasser zu schützen.



7

Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 50, Fassung Juni 2002, Rohrleitungen; (vorher: TRbF 231/1, Fassung September 1995; Rohrleitungen innerhalb des Wertgebietes einschließlich Rohrleitungen zur Versorgung von Ölförderungsanlagen)

8

TRbF 20, Fassung April 2001; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager